

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/3/26 2012/03/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §8;

EisenbahnG 1957 §28;

EisenbahnG 1957 §29;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2012/03/0031

Rechtssatz

Ein Interessent an der Weiterführung des Betriebes einer Eisenbahn, der diesbezüglich auch ein verbindliches Angebot abgegeben hat, hat im Verfahren nach § 28 EisenbahnG 1957 keine Parteistellung (Hinweis E vom 21. Oktober 2011, 2011/03/0190). In diesem Verfahren kommt nur dem antragstellenden Eisenbahnunternehmen Parteistellung zu. Daran ändern auch die im Verfahren angeführten Motive des Interessenten für den gewünschten weiteren Betrieb der vorliegenden Eisenbahn ("öffentliches Interesse an der Weiterführung eines Kulturgutes") nichts. Auch im darauf folgenden Auflassungsverfahren gemäß § 29 EisenbahnG 1957 kommt ihm allein aufgrund des geltend gemachten Interesses am weiteren Betrieb der dauernd eingestellten Eisenbahn keine Parteistellung zu. Ein Interessent an der Weiterführung des Betriebes einer Eisenbahn, der diesbezüglich auch ein verbindliches Angebot abgegeben hat, hat im Verfahren nach Paragraph 28, EisenbahnG 1957 keine Parteistellung (Hinweis E vom 21. Oktober 2011, 2011/03/0190). In diesem Verfahren kommt nur dem antragstellenden Eisenbahnunternehmen Parteistellung zu. Daran ändern auch die im Verfahren angeführten Motive des Interessenten für den gewünschten weiteren Betrieb der vorliegenden Eisenbahn ("öffentliches Interesse an der Weiterführung eines Kulturgutes") nichts. Auch im darauf folgenden Auflassungsverfahren gemäß Paragraph 29, EisenbahnG 1957 kommt ihm allein aufgrund des geltend gemachten Interesses am weiteren Betrieb der dauernd eingestellten Eisenbahn keine Parteistellung zu.

Schlagworte

öffentlicher Verkehr Eisenbahnen Seilbahnen Lifte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012030030.X02

Im RIS seit

04.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at